



## **Schulordnung der Kreis-Musikschule Birkenfeld e. V.**

### **1. Aufgabe**

Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern sowie Schüler auf ein Berufsstudium vorzubereiten.

### **2. Aufbau**

2.1 Die Ausbildung an der Musikschule geschieht in folgenden Stufen: der elementaren Musikerziehung in Grund- und Vorklassen der Grundstufe (musikalische Früherziehung 4 – 6 Jahre, musikalische Grundausbildung 6 – 8 Jahre), dem instrumentalen und vokalen Gruppen- und Einzelunterricht sowohl in der Unterstufe als auch in der Mittelstufe und Oberstufe.

2.2 Neben der Ausbildung in der Unter-, Mittel- und Oberstufe werden Kurse und Arbeitsgemeinschaften in Ergänzungsfächern eingerichtet.

### **3. Teilnehmer**

3.1 Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist vom Beginn der Schulpflicht ab möglich, jedoch können Kinder bereits zwei Jahre vor Beginn der Schulpflicht in die Vorklassen aufgenommen werden.

3.2 Die Ausbildung in der Unter-, Mittel- und Oberstufe ist auch ohne vorherigen Besuch der elementaren Grundausbildung möglich.

3.3 Die Musikschule steht auch Erwachsenen für Instrumental-, Vokal- und Ergänzungsfach- unterricht offen.

### **4. Schuljahr**

4.1 Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

4.2 Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gelten auch für die Musikschule.

### **5. An- und Abmeldungen**

5.1 Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. An- und Abmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

5.2

Anmeldungen zum Instrumental- und Vokalunterricht sind auch während des laufenden Schuljahres zulässig. Anmeldungen zur Bläser-, Schlagzeug- oder Singklasse gelten immer für ein volles Schuljahr.

### **5.3**

Eine Abmeldung des Schülers kann grundsätzlich nur zum 1. April und 1. September erfolgen und muss mindestens 1 Monat vorher schriftlich der Geschäftsstelle mitgeteilt werden. Dies ist auch per E-Mail möglich. Abmeldungen während des laufenden Schuljahres können nur in besonders begründeten Einzelfällen (z. B. Umzug) berücksichtigt werden und sind ebenfalls schriftlich bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Lehrkräfte können keine Abmeldungen entgegennehmen.

### **5.4**

Während der entgeltpflichtigen Probezeit (3 Monate ab Vertragsbeginn) besteht ein besonderes Kündigungsrecht mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **6. Unterrichtserteilung und Teilnahmebedingungen**

6.1 Zur Vermeidung weiter und verkehrsgefährdeter Anmarschwege sind die Unterrichtsstätten über das Kreisgebiet verteilt.

6.2 Nach Möglichkeit werden die Unterrichtswünsche in einer nahen Unterrichtsstätte erfüllt. Jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.

6.3 Die Teilnehmer sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht und an Veranstaltungen der Schule und den dazu nötigen Vorbereitungen verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen. Darüber entscheidet der Vorstandsvorsitzende der Musikschule. Unterrichtsversäumnisse müssen der Geschäftsstelle mitgeteilt werden und entbinden nicht von der Zahlungspflicht.

6.4 Fehlt ein Schüler dreimal hintereinander ohne Entschuldigung, so werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt. Bei erfolgloser Mahnung kann der Vorstandsvorsitzende den Unterrichtsvertrag fristlos kündigen. Die Unterrichtsentgelte sind in diesem Falle bis zum nächsten Abmeldetermin zu zahlen.

6.5 Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern bedürfen der Genehmigung der Lehrkraft bzw. der Schulleitung.

6.6 Bei groben Verstößen gegen die Schuldisziplin kann der Vorstandsvorsitzende der Musikschule den Vertrag fristlos kündigen.

6.7 Bei Erkrankung einer Lehrkraft wird sich die Schule um eine Ersatzkraft bemühen oder versuchen, den Unterricht nachzuholen. Sollte dies nicht möglich sein, werden die Unterrichtsentgelte anteilig ab der 4. ausgefallenen Stunde innerhalb eines Schuljahres zurückerstattet.

6.8 Wird der Unterrichtsausfall durch höhere Gewalt oder durch sonstige Gründe, die die Musikschule nicht zu vertreten hat, verursacht, erfolgt keine Gutschrift der Unterrichtsentgelte.

## **7 Leistungen**

7.1 Macht der Schüler infolge mangelnden Fleißes, mangelnder Begabung oder anderer selbst zu vertretender Gründe nicht die nach dem Lehrplan zu erwartenden Fortschritte, so kann der Unterrichtsvertrag vom Vorsitzenden der Musikschule gekündigt werden. Vor der Kündigung werden die Eltern angehört.

## **8      Instrumente**

8.1 Grundsätzlich muss der Schüler vor Beginn des Instrumentalunterrichtes ein Instrument besitzen. Instrumente können im Rahmen der Bestände der Musikschule an Schüler vermietet werden. Die Höhe der Miete richtet sich nach der Art des Instruments.

8.2 Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Schülers bzw. der gesetzlichen Vertreter instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Teilnehmer bei der Lehrkraft zu unterrichten. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.

8.3 Für Verlust und Beschädigung haben die Schüler bzw. die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einzustehen. Es wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

8.4 Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

## **9      Ergänzungsfächer**

9.1 Alle Schüler der Unter-, Mittel- und Oberstufe, d.h. in der Regel alle Instrumental- und Vokalschüler, sind verpflichtet, an einem Ergänzungsfach teilzunehmen. Dies ist verbindlicher Bestandteil des Unterrichtes.

9.2 Die Einteilung zum Ergänzungsfach nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des Schülers der Hauptfachlehrer vor.

9.3 Orchester, Ensemble, Singgruppen etc.

Die Teilnahme an Orchester bzw. Spielkreisen der Musikschule ist Pflicht für alle Schüler, die ein Orchesterinstrument erlernen und einen bestimmten Ausbildungsstand erreicht haben. Der Eintritt erfolgt auf Empfehlung des Fachlehrers. Das gleiche gilt für Sänger und Singgruppen.

## **10. Gesundheitsbestimmungen**

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen gültig (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen).

## **11. Aufsicht**

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

## **12. Haftung**

Bei Unfällen während des Unterrichtes und auf dem Weg zum und vom Unterricht haftet die Schule im Rahmen ihres abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

## **13. Inkrafttreten**

Die Schulordnung tritt auf Beschluss des Vorstandes vom 16.03.2011 am 01.04.2011 in Kraft.

Der Vorstand der Kreis-Musikschule Birkenfeld e.V.